

Berufsgenossenschaftliche
Grundsätze, Prüfbücher
und Bescheinigungen

BGG 961

(vorherige ZH 1/317)

BG-Grundsatz

Kran- Kontrollbuch

vom August 2005

MUSTER

Fabrik-Nr.: _____

Kran-Nr.: _____

Firma (Betreiber): _____

Fachausschuss
„Maschinenbau, Hebezeuge,
Hütten- und Walzwerksanlagen“
der BGZ



HVBG
Hauptverband der
gewerblichen
Berufsgenossenschaften

MUSTER

MUSTER

Hinweise für die nachfolgende Dokumentation:

1. Jeder Kranführer hat täglich gewissenhafte Eintragungen über den Zustand des Kranes zu machen und dies mit Datum, Name in diesem Kontrollbuch zu bestätigen.
Stellt er z.B. fest, dass das Hubseil einzelne Drahtbrüche aufweist, hat er diesen Befund sowie den Hinweis, dass eventuelle ein Seilwechsel erforderlich ist, in dieses Kontrollbuch einzutragen.
2. Festgestellte Mängel oder notwendige Reparaturen hat er sofort in dieses Kontrollbuch einzutragen und dies umgehend dem zuständigen Vorgesetzten mitzuteilen.
Der Vorgesetzte hat die Kenntnisnahme in der Spalte „Kenntnis genommen“ zu bestätigen und die eventuell erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen zu veranlassen.
3. Werden Mängel festgestellt, die einen sicheren Betrieb gefährden, z.B. Hubendschalter funktioniert nicht oder es werden ungewöhnliche Geräusche beim Heben von Lasten oder beim Verfahren des Kranes festgestellt, hat er sofort einen Eintrag in das Kontrollbuch vorzunehmen und den zuständigen Vorgesetzten zu verständigen. Der Kran darf nicht weiter betrieben werden.
4. Die mit der Instandsetzung betraute Person, z.B. Schlosser oder Elektriker, die die Reparatur ausgeführt, hat nach deren Erledigung dies in der Spalte „Mängel behoben am“ mit Datum und Name einzutragen.

Das aus dem Jahre 1964 stammende Krankkontrollbuch wurde vollständig überarbeitet und auf die seit April 1999 im bg'lichen Vorschriften- und Regelwerk geltenden Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt (siehe nachstehenden Hinweis).

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern erhältlich.

Die neuen Bestellnummern können einer so genannten Transferliste des HVBG entnommen werden; siehe

<http://www.hvbg.de/d/pages/praev/vorschr/>

Hinsichtlich älterer, bislang unter VBG-Nummer geführter Unfallverhütungsvorschriften des so genannten Maschinenaltbestandes bzw. bislang unter ZH 1-Nummern geführter Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter, die bis zu ihrer Überarbeitung noch weiter gültig sind, siehe Internetfassungen des HVBG

„<http://www.hvbg.de/bgvr>“.

MUSTER